

Statuten

Verein Pro Wind Thurgau

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Pro Wind Thurgau besteht ein Verein, der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.
- 1.2 Sitz des Vereins ist bei der Geschäftsstelle.

2. Zweck

- Zweck des Vereins ist die Unterstützung von erneuerbaren Energien, insbesondere von Windkraftprojekten durch Informationsanlässe und Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung.
- 2.2 Einer Umwandlung des Vereinszwecks müssen 1/3 der Vereinsmitglieder zustimmen

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die sich für die Förderung des Vereinszweckes einsetzen wollen. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:
 - A Aktivmitglieder / Vereine, Verbände, politische Gruppierungen
 - B Aktivmitglieder / Privatpersonen und juristische Personen
 - C Sympathisanten / Privatpersonen ohne Stimmrecht
- 3.2 Anmeldungen zum Beitritt in den Verein sind schriftlich einzureichen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt.
- 4.2 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den anteilsmässigen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5.2 Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.

5.3 Ausschluss

- 5.3.1 Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.
- 5.3.2 Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

6. Organisation des Vereins

6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;

6.2 Vereinsversammlung

- 6.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Semester statt und wird vom Vorstand einberufen. Einladung und Traktandenliste werden mindestens 3 Wochen vor der Generalversammlung versandt. Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens Ende Jahr an den Vorstand zu richten.
- 6.2.2 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Revisorenbericht, Tätigkeitsprogramm und Budget für das kommende Jahr. Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
 - Änderung oder Ergänzung der Statuten.
 - Auflösung des Vereins.
 - Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch den Vorstand überwiesenen Geschäfte.
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge.
 - Genehmigung von Richtlinien über die Aktivitäten des Vereins.

6.3 Vorstand

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich im übrigen selbst. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, welche nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 6.3.2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

6.4 Revisionsstelle

6.4.1 Der Rechnungsrevisor wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wiederwähler. Es kann auch eine externe Revisionsstelle gewählt werden.

6.5 Geschäftsstelle

6.5.1 Die Geschäftsstelle ist beim Präsidenten. Der Vorstand kann eine externe Geschäftsstelle errichten.

7. Haftung

7.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

8. Beschlussfassung

- 8.1 Abstimmungen erfolgen mit relativem Mehr. Der Präsident fällt den Stichentscheid.
- 8.2 Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang nach dem absoluten Mehr. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

9. Statutenänderungen und Auflösung

- 9.1 Die Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder geändert werden, falls eine ordnungsgemässe Einladung erfolgt ist.
- 9.2 Die Generalversammlung kann, sofern die Auflösung ordnungsgemäss traktandiert war und eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.
- 9.3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

10. Inkrafttreten der Statuten

10.1 Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 18. Juli 2022 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum: Hüttwilen, den 18. Juli 2022

Unterschrift Gründerpräsident